

VGDD-E3204/13/13-2026/6951

**Verwaltungsgericht
Dresden**



Geschäftsverteilungsplan

für das Jahr 2026

- richterlicher Bereich -

Stand: 04. Mai 2026

I. Besetzung der Kammern:

1. Kammer:	Vorsitzender: 1. Beisitzer: 2. Beisitzer: 3. Beisitzer: 4. Beisitzer:	PräsVG RiVG RiVG Ri Ri'in	Munzinger¹ Joop Richtarsky ² Mitzscherlich Wieser ³
2. Kammer:	Vorsitzende: 1. Beisitzer: 2. Beisitzer: 3. Beisitzer: 4. Beisitzer:	VRi'inVG RiVG Ri'inVG Ri'in Ri'in	Schröter Wefer Möller ⁴ Karst ⁵ Krug
3. Kammer:	Vorsitzender: 1. Beisitzer: 2. Beisitzer: 3. Beisitzer:	VRiVG Ri'inVG Ri'inVG Ri VRi'inVG	Bendner⁶ Walther Dr. Geisler Patzak Naumann ⁷
4. Kammer:	Vorsitzende: 1. Beisitzer: 2. Beisitzer: 3. Beisitzer: 4. Beisitzer:	VRi'inVG Ri'inVG RiVG Ri'inVG Ri	Terhaag⁸ Schroeder ⁹ Dr. Scheffer Heyne Schrey
5. Kammer:	Vorsitzender: 1. Beisitzer: 2. Beisitzer: 3. Beisitzer:	VRiVG Ri'inVG RiVG Ri'in	Büchel¹⁰ Dr. Vulpius ¹¹ Walther Linsmann
6. Kammer:	Vorsitzender: 1. Beisitzer: 2. Beisitzer: 3. Beisitzer: 4. Beisitzer:	VPräsVG Ri'inVG Ri'inVG Ri'in Ri'in	Dr. John¹² Diehl ¹³ Roetz ¹⁴ Göhde Spindler

¹ mit 0,20 AKA

² mit 0,9 AKA

³ ab dem 5. Januar 2026

⁴ teilzeitbeschäftigt mit 0,75 AKA

⁵ mit 0,8 AKA

⁶ mit 0,85 AKA

⁷ nur für am 24. April 2025 bereits terminierte, entschiedene (Tenor hinterlegt) und verhandelte Einzelrichter-Verfahren ohne weitere, auch vertretungsweise Mitwirkung

⁸ mit 0,65 AKA

⁹ teilzeitbeschäftigt mit 0,8 AKA

¹⁰ mit 0,80 AKA; mit 0,1 AKA abgeordnet an das SächsOVG

¹¹ mit 0,35 AKA; teilzeitbeschäftigt mit 0,5 AKA

¹² mit 0,75 AKA

¹³ mit 0,75 AKA

¹⁴ mit 0,8 AKA; mit 0,1 AKA abgeordnet an das SächsOVG

7. Kammer:	Vorsitzende: 1. Beisitzer: 2. Beisitzer: 3. Beisitzer: 4. Beisitzer:	VRi'inVG Ri'inVG Ri'inVG RiVG Ri	Burtin¹⁵ Goethner ¹⁶ Sommerfeld-Fischer ¹⁷ Rausch Röse
8. Kammer:	Vorsitzender:	VRiVG	Dr. Kaminski¹⁸
9. Kammer	Vorsitzender: 1. Beisitzer:	VRiVG Ri'inVG VRi'inVG	Dr. Kaminski¹⁹ Diehl ²⁰ Düvelshaupt ²¹
10. Kammer:	Vorsitzende: 1. Beisitzer 2. Beisitzer:	VRi'inVG Ri'inVG Ri'inVG	Terhaag²² Goethner ²³ Sommerfeld-Fischer ²⁴
11. Kammer:	Vorsitzender: 1. Beisitzer: 2. Beisitzer: 3. Beisitzer:	VRiVG RiVG Ri'inVG Ri'in	Dr. Kaminski²⁵ Dr. Szmais Demme ²⁶ Seifert
12. Kammer:	Vorsitzende: 1. Beisitzer: 2. Beisitzer: 3. Beisitzer:	VRi'inVG RiVG Ri'inVG Ri	Düvelshaupt²⁷ Göhler Moehl Fuchs
13. Kammer:	Vorsitzende: 1. Beisitzer: 2. Beisitzer: 3. Beisitzer:	VRi'inVG Ri'inVG Ri'in Ri	Naumann Behler Euler Dr. Lehmann
Güterichterinnen:		VRi'inVG Ri'inVG	Düvelshaupt Dr. Vulpus

¹⁵ teilzeitbeschäftigt mit 0,85 AKA

¹⁶ mit 0,75 AKA

¹⁷ mit 0,75 AKA

¹⁸ mit 0,1 AKA

¹⁹ mit 0,15 AKA

²⁰ mit 0,25 AKA

²¹ Nur für Verfahren, in denen der unter ihrer Mitwirkung ergangene verfahrensbeendende Beschluss vor dem 1. Januar 2026 verkündet, aber noch nicht abgesetzt wurde

²² mit 0,35 AKA

²³ mit 0,25 AKA

²⁴ mit 0,25 AKA

²⁵ mit 0,75 AKA

²⁶ mit 0,75 AKA

²⁷ mit 0,85 AKA

II. Vertretungsregelungen

1. Vertretung der Kammervorsitzenden

Zu regelmäßigen Vertretern der Kammervorsitzenden werden die jeweils erstgenannten Beisitzer jeder Kammer bestellt. Im Übrigen gilt § 21f Abs. 2 Satz 2 GVG, § 28 Abs. 2 Satz 2 DRiG bleibt unberührt.

2. Vertretung der Beisitzer der Kammern

2.1. Die Beisitzer der Kammern vertreten sich nach der Maßgabe des Beschlusses über die Geschäftsverteilung der jeweiligen Kammer.

2.2. Ist eine Vertretung innerhalb der Kammer nicht möglich, so werden – beginnend mit dem jeweils letztgenannten Berichterstatter – die Beisitzer der Kammer mit der jeweils nachfolgenden Nummernbezeichnung, bei der Kammer mit der höchsten Nummernbezeichnung die Beisitzer der 1. Kammer, herangezogen. § 29 DRiG bleibt unberührt. Die Fachkammern für Personalvertretung und Disziplinarrecht bleiben unberücksichtigt.

Anerkannte schwerbehinderte Richterinnen und Richter, teilzeitbeschäftigte Richterinnen und Richter mit weniger als 0,75 AKA sowie in Wiedereingliederung befindliche Richterinnen und Richter werden zu Vertretungen in Kammern, denen sie nicht zugewiesen sind, nicht herangezogen.

3. Vertretung der Kammern

Sind alle einer Kammer zugewiesenen Richter (einschließlich des/der Vorsitzenden) verhindert, so vertritt insgesamt die Kammer mit der jeweils nachfolgenden Nummernbezeichnung (bei überbesetzten Kammern neben deren Vorsitzenden/ Vorsitzender die BE 1 und 2), bei der Kammer mit der höchsten Nummernbezeichnung die 1. Kammer. Die Fachkammern für Personalvertretung und Disziplinarrecht bleiben unberücksichtigt.

4. Bei beabsichtigter gleichzeitiger Inanspruchnahme eines Richters durch mehrere Kammern geht die erste angemeldete Heranziehung vor.

5. Wer in einer Streitsache als Güterichterin tätig war, gilt für das Verfahren nicht als Mitglied der zuständigen Kammer. In diesem Fall ist die Regelung über die Stellvertretung entsprechend anzuwenden.

III. Vertretungsregelungen für die 8. und 9. Kammer

1. Der Vorsitzende der 8. Kammer wird in folgender Reihenfolge vertreten:

VRiVG Büchel – VRiVG Bendner – VPräsVG Dr. John

2. Im Falle einer Verhinderung aller für die 9. Kammer bestellten Richter wird diese durch die 5. Kammer vertreten; die Richter dieser werden entsprechend der allgemeinen Vertretungsregelung aus II. vertreten.

IV. Ehrenamtliche Richter

1. Die Zuteilung der ehrenamtlichen Richter an die einzelnen Kammern ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Liste.
2. Die ehrenamtlichen Richter der Kammern werden entsprechend den anliegenden Listen verteilt bzw. herangezogen (Anlage 1 bis 3, Ziffer IV. Nr. 1, 2, 3.1 und 3.2).

Fällt eine anberaumte Sitzung insgesamt aus, so gelten die ehrenamtlichen Richter als für diesen Durchgang herangezogen, es sei denn, für die nächste Sitzung sind noch beide ehrenamtlichen Richter zu laden. Ist ein ehrenamtlicher Richter verhindert und hat er dies spätestens vier Tage vor dem Tag der Sitzung mitgeteilt, wird der nächstfolgende, noch nicht zu einer Sitzung geladene ehrenamtliche Richter als sein Vertreter herangezogen. Verhinderte ehrenamtliche Richter und der Vertreter, der an der Sitzung teilgenommen hat, werden erst wieder beim nächsten Durchgang herangezogen.

Bei kurzfristigen Heranziehungen (bei Absagen zunächst geladener ehrenamtlicher Richter drei Tage und weniger vor dem Verhandlungstermin) ist für die Bestimmung der ersatzweise heranzuziehenden ehrenamtlichen Richter auf die Hilfsliste der Kammer unter Beachtung der dortigen Reihenfolge und Berücksichtigung (Anrechnung) früherer Heranziehungen zurückzugreifen. Eine Heranziehung aufgrund der Hilfsliste lässt die Heranziehung aufgrund der Hauptliste unberührt. Ist die Hilfsliste der Kammer erschöpft, so ist die Hilfsliste der nächstfolgenden Kammer(n) heranzuziehen.

3. Beamtenbeisitzer der Disziplinarkammer
- 3.1. Disziplinarsachen der Landesbeamten

Die Beamtenbeisitzer werden in der Reihenfolge der Anlage 2 zum Geschäftsverteilungsplan nacheinander herangezogen. Sie werden dabei dem Verwaltungszweig und der Laufbahngruppe entnommen, dem der betroffene Beamte angehört. Stehen danach Beisitzer nicht zur Verfügung, werden sie aus der Liste der in der Hierarchie unmittelbar vorangehenden, also niedrigeren Laufbahngruppe, ersatzweise der in der Hierarchie unmittelbar folgenden, also höheren Laufbahngruppe desselben Verwaltungszweigs entnommen. Stehen auch hiernach keine Beisitzer zur Verfügung, werden sie ersatzweise aus der Liste des nächstfolgenden Verwaltungszweiges nach den oben genannten Grundsätzen entnommen. Stehen auch bei Berücksichtigung des auf der Liste zuletzt genannten Verwaltungszweiges keine Beamtenbeisitzer zur Verfügung, ist mit dem auf der Liste ersten Verwaltungszweig fortzufahren. Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure und die Beamtenbeisitzer, die der oberen Vermessungsbehörde angehören, werden nicht ersatzweise herangezogen.

- 3.2. Disziplinarsachen der Bundesbeamten

Die Beamtenbeisitzer werden in der Reihenfolge der Anlage 3 zum Geschäftsverteilungsplan nacheinander herangezogen. Sie werden dabei dem Verwaltungszweig und der Laufbahngruppe entnommen, dem der betroffene Beamte angehört. Stehen danach Beisitzer nicht zur Verfügung, werden sie aus der Liste der in der Hierarchie unmittelbar vorangehenden, also niedrigeren Laufbahngruppe, ersatzweise der in der Hierarchie unmittelbar folgenden, also höheren Laufbahngruppe desselben Verwaltungszweigs entnommen. Stehen auch hiernach keine Beisitzer zur Verfügung, werden sie ersatzweise aus der Liste des

nächstfolgenden Verwaltungszweigs nach den oben genannten Grundsätzen entnommen. Stehen auch bei Berücksichtigung des auf der Liste zuletzt genannten Verwaltungszweigs keine Beamtenbeisitzer zur Verfügung, ist mit dem auf der Liste ersten Verwaltungszweig fortzufahren.

- 3.3. Für die Heranziehung der Beamtenbeisitzer in Disziplinarsachen der Landes- und Bundesbeamten gilt weiter Folgendes:

Fällt eine anberaumte Sitzung insgesamt aus, so gelten die Beamtenbeisitzer als für diesen Durchgang herangezogen, es sei denn, für die nächste Sitzung sind noch beide Beamtenbeisitzer zu laden. Ist ein Beamtenbeisitzer verhindert und hat er dies spätestens eine Woche vor dem Tag der Sitzung mitgeteilt, wird der nächstfolgende, noch nicht zu einer Sitzung geladene Beamtenbeisitzer als sein Vertreter herangezogen. Verhinderte Beamtenbeisitzer und der Vertreter, der an der Sitzung teilgenommen hat, werden erst wieder beim nächsten Durchgang herangezogen. Die Heranziehung eines Beamtenbeisitzers in einer anderen Laufbahn oder einem anderen Verwaltungszweig gilt als Heranziehung in dem Verwaltungszweig und der Laufbahngruppe, der er angehört.

V. Verteilung der Neueingänge

(für bereits anhängige Verfahren siehe die Übergangsregelung in Ziffer VI Nr. 9 und 10)

1. Die Neueingänge werden den Kammern wie folgt zugeteilt:

1. Kammer

0500	Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht, insoweit nur:		
	0560	Wohnrecht (ohne Wohngeldrecht)	
		0561	Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbindungsrecht einschl. Mietpreisbindung
		0562	Wohnungsaufsichtsrecht
1500	Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht		
	1510	Wohngeldrecht	
	1520	Sozialrecht	
		1521	Schwerbehindertenrecht
		1522	Kriegsopferfürsorgerecht
		1523	Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrecht
		1524	Ausbildungs- und Studienförderungsrecht

		1525	Unterhaltsvorschussrecht
		1526	Heizkostenzuschussrecht
		1527	Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften
		1528	Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht
	1530	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung	
	1540	Jugendschutzrecht	
	1550	Kindergartenrecht, Heimrecht	
	1560	Kriegsfolgenrecht	
		1561	Lastenausgleichsrecht
		1562	Häftlingshilferecht, Heimkehrrecht und Kriegsgefangenenentschädigungsrecht
		1563	Flüchtlings- und Vertriebenenrecht
		1564	Requisitions- und Besatzungsschädenrecht
1600	Sozialhilfe (Altverfahren seit 1. Januar 2005)		
	1610	Sozialhilferecht (einschl. Grundsicherung und Verfahren zu pauschalierem Wohngeld)	
	1620	Sonstige am 1. Januar 2005 übertragene Bereiche	
1800	Asylrecht – Hauptsacheverfahren (Nachfolgestaaten der Sowjetunion mit Ausnahme von Georgien, europäische Länder, soweit nicht die 3. Kammer zuständig ist, sowie Länder, für die keine besondere Zuständigkeit besteht, und Venezuela, die übrigen südamerikanischen Länder, Panama sowie die Dominikanische Republik [hinsichtlich Venezuela, die übrigen südamerikanischen Länder, Panama und die Dominikanische Republik nach Maßgabe der Ziffer V Nr. 5])		
	1810	Asylrecht	
	1820	Verteilung von Asylbewerbern	
	1830	Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b bis Nr. 4 AsylG, soweit nicht die 5. Kammer zuständig ist	
1900	Asylrecht – Eilverfahren (Länder wie 1800)		
	1910	Asylrecht	
	1920	Verteilung von Asylbewerbern	
	1930	Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b bis Nr. 4 AsylG, soweit nicht die 5. Kammer zuständig ist	

2000		Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Dublin-Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AsylG (Länder wie 1800), soweit nicht die 5. Kammer zuständig ist
2100		Asylrecht – Eilverfahren, Dublin-Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AsylG (Länder wie 1800), soweit nicht die 5. Kammer zuständig ist
2200		Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG (Länder wie 1800)
	2210	Verfahren nach § 29a AsylG
	2220	Verfahren nach § 30 AsylG
2300		Asylrecht – Eilverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG (Länder wie 1800)
	2310	Verfahren nach § 29a AsylG
	2320	Verfahren nach § 30 AsylG

2. Kammer

0200	Bildungsrecht und Sport (ohne NC-Verfahren), insoweit nur:	
	0240	Film- und Presserecht
	0250	Rundfunk- und Fernsehrecht, einschließlich Beitragsbefreiung
0400	Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe, insoweit nur:	
	0421	Gewerbeordnung, soweit die Verfahren Spielhallen betreffen
0500	Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht, insoweit nur:	
	0570	Lotterierecht
0900	Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht, einschließlich Enteignung, soweit nicht die 7. Kammer zuständig ist	
	0910	Raumordnung, Landesplanung
	0911	Raumordnung, Landesplanung ohne Windenergieanlagen
	0912	Raumordnung, Landesplanung für Windenergieanlagen
	0920	Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht
	0930	Siedlungsrecht
	0931	Streitigkeiten nach dem Reichssiedlungsgesetz
	0932	Kleingartenrecht

		0933	Kleinsiedlungsrecht
		0934	Heimstättenrecht
	0940	Denkmalschutz	
	0950	Kataster- und Vermessungsrecht	
	0960	Enteignungsrecht	
		0961	Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz
		0962	Streitigkeiten nach dem Schutzbereichsgesetz
		0963	Streitigkeiten nach dem Landbeschaffungsgesetz
		0964	Streitigkeiten nach den Sicherstellungsgesetzen
	0970	Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschl. Erschließungsvertragsrecht	
	0980	Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes, z. B. Abgeschlossenheitsbescheinigungen	
	0990	Recht der Außenwerbung	
1700		Sonstiges, soweit nicht die 6. und die 11. Kammer zuständig ist	
1800	Asylrecht – Hauptsacheverfahren (Äthiopien und Eritrea)		
	1810	Asylrecht	
	1820	Verteilung von Asylbewerbern	
	1830	Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b bis Nr. 4 AsylG, soweit nicht die 5. Kammer zuständig ist	
1900	Asylrecht – Eilverfahren (Länder wie 1800)		
	1910	Asylrecht	
	1920	Verteilung von Asylbewerbern	
	1930	Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b bis Nr. 4 AsylG, soweit nicht die 5. Kammer zuständig ist	
2000		Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Dublin-Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AsylG (Länder wie 1800), soweit nicht die 5. Kammer zuständig ist	
2100		Asylrecht – Eilverfahren, Dublin-Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AsylG (Länder wie 1800), soweit nicht die 5. Kammer zuständig ist	
2200		Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG (Länder wie 1800)	
	2210	Verfahren nach § 29a AsylG	

	2220	Verfahren nach § 30 AsylG
2300		Asylrecht – Eilverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG (Länder wie 1800)
	2310	Verfahren nach § 29a AsylG
	2320	Verfahren nach § 30 AsylG

3. Kammer

0600	Ausländerrecht	
1800	Asylrecht – Hauptsacheverfahren (Pakistan, Slowenien, Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Serbien, Kosovo, Albanien, Montenegro, Nordmazedonien, Bulgarien, Rumänien, Türkei und afrikanische Länder, soweit nicht die 2., 6., 7. und 12. Kammer zuständig ist)	
	1810	Asylrecht
	1820	Verteilung von Asylbewerbern
	1830	Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b bis Nr. 4 AsylG, soweit nicht die 5. Kammer zuständig ist
1900	Asylrecht – Eilverfahren (Länder wie 1800)	
	1910	Asylrecht
	1920	Verteilung von Asylbewerbern
	1930	Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b bis Nr. 4 AsylG, soweit nicht die 5. Kammer zuständig ist
2000	Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Dublin-Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AsylG (Länder wie 1800), soweit nicht die 5. Kammer zuständig ist	
2100	Asylrecht – Eilverfahren, Dublin-Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AsylG (Länder wie 1800), soweit nicht die 5. Kammer zuständig ist	
2200	Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG (Länder wie 1800)	
	2210	Verfahren nach § 29a AsylG
	2220	Verfahren nach § 30 AsylG
2300	Asylrecht – Eilverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG (Länder wie 1800)	
	2310	Verfahren nach § 29a AsylG
	2320	Verfahren nach § 30 AsylG

4. Kammer

0400	Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe, soweit nicht die 2., 5., 6., 7. oder 12. Kammer zuständig ist	
	0410	Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschließlich Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht
		0411 Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien
		0412 Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und wirtschaftsständischer Vereinigungen einschließlich Abgabenrecht der wirtschafts-ständischen Körperschaften
		0413 Beschränkungen aufgrund des § 1 Abs. 3 des Energiesicherungsgesetzes
		0414 Vergaberecht
		0415 Finanzdienstleistungsaufsicht
	0420	Gewerberecht einschließlich berufliche Bildung (ohne Erwachsenenbildungsrecht)
		0421 Gewerbeordnung, soweit nicht die 2. Kammer zuständig ist
		0422 Handwerksrecht
		0423 Gaststättenrecht
	0430	Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft einschließlich Milchquoten (ohne Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien)
		0431 Agrarordnung, Flurbereinigung
		0432 Weinrecht
	0440	Jagd-, Forst- und Fischereirecht; für Verfahren, die Jagdwaffen und darauf bezogene behördliche Erlaubnisse (Jagdschein) zum Gegenstand haben, ist die 6. Kammer zuständig
	0450	Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht
	0460	Recht der freien Berufe einschließlich Kammerrecht (z. B. Apotheker, Architekten, Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer einschl. Abgabenrecht der berufsständischen Körperschaften ohne Aufgaben der Berufsgerichte)
	0470	Recht der Beliehenen, z. B. Schornsteinfegerrecht, Berufsrecht der Vermessungsingenieure
	0490	Sonstiges Wirtschaftsrecht, soweit nicht die 7. Kammer zuständig ist

		0492	Feiertagsgesetz
1800	Asylrecht – Hauptsacheverfahren (Syrien)		
	1810	Asylrecht	
	1820	Verteilung von Asylbewerbern	
	1830	Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b bis Nr. 4 AsylG, soweit nicht die 5. Kammer zuständig ist	
1900	Asylrecht – Eilverfahren (Länder wie 1800)		
	1910	Asylrecht	
	1920	Verteilung von Asylbewerbern	
	1930	Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b bis Nr. 4 AsylG, soweit nicht die 5. Kammer zuständig ist	
2000	Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Dublin-Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AsylG (Länder wie 1800), soweit nicht die 5. Kammer zuständig ist		
2100	Asylrecht – Eilverfahren, Dublin-Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AsylG (Länder wie 1800), soweit nicht die 5. Kammer zuständig ist		
2200	Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG (Länder wie 1800)		
	2210	Verfahren nach § 29a AsylG	
	2220	Verfahren nach § 30 AsylG	
2300	Asylrecht – Eilverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG (Länder wie 1800)		
	2310	Verfahren nach § 29a AsylG	
	2320	Verfahren nach § 30 AsylG	

5. Kammer

0200	Bildungsrecht und Sport (ohne NC-Verfahren), soweit nicht die 2. Kammer zuständig ist		
	0210	Schulrecht	
		0211	Schulprüfungs- und Versetzungsrecht einschl. Nichtschülerprüfungen
		0212	Schülerbeförderung und Kosten für Lernmittel
	0220	Hochschulrecht (ohne NC-Verfahren) einschl. hochschulrechtlicher Abgaben	
		0221	Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen sowie der

			Anerkennung ausländischer Prüfungen
		0222	Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades
		0223	Hochschulzugangsrecht, soweit Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch Bewerber nicht als erfüllt ansehen, ohne Streitigkeiten um Kapazitätsgrenzen i. S. d. Sachgebiets 0310
	0230	Wissenschaft und Kunst	
	0260	Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften	
	0270	Erwachsenenbildungsrecht (ohne Berufsbildungsrecht)	
	0280	Sport	
0300	Numerus-Clausus-Verfahren		
	0310	Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen, soweit die Kapazitätsgrenzen streitgegenständlich sind (NC-Verfahren) ²⁸ ohne Verfahren des Sachgebietes 0223	
	0320	Verteilung von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung (SfH)	
0400	Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe, hierzu zählen auch Recht der Heilberufe, Berufsbildungsrecht insoweit nur: Berufs- bzw. ausbildungsbezogenes Prüfungsrecht		
1100	Abgabenrecht		
	1110	Steuern	
		1111	Kommunale Steuern
		1112	Kirchensteuer
	1120	Gebühren	
		1121	Benutzungsgebührenrecht
		1122	Verwaltungsgebührenrecht
	1130	Beiträge	

²⁸ Auch innerkapazitäre Fragen und der Widerruf (einschließlich einer infolgedessen ausgesprochenen Exmatrikulation) vorläufiger Zulassungen, die auf der Grundlage von gerichtlichen Entscheidungen erfolgt sind.

		1131	Erschließungsbeiträge
		1132	Ausbaubeiträge
		1133	Kurbeitrag, Fremdenverkehrsbeitrag
	1140	Haus- (Grundstücks-)anschlusskosten	
	1150	Ausgleichsabgabe	
	1160	Bescheinigungen aufgrund abgaberechtlicher Vorschriften	
	1170	Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen	
1800	Asylrecht – Hauptsacheverfahren (Afghanistan)		
	1810	Asylrecht	
	1820	Verteilung von Asylbewerbern	
	1830	Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b bis Nr. 4 AsylG sowie für alle Herkunftsländer, soweit die Abschiebung nach Bulgarien, Italien, Kroatien und Polen angedroht wird	
1900	Asylrecht – Eilverfahren (Länder wie 1800)		
	1910	Asylrecht	
	1920	Verteilung von Asylbewerbern	
	1930	Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b bis Nr. 4 AsylG sowie für alle Herkunftsländer, soweit die Abschiebung nach Bulgarien, Italien, Kroatien und Polen angedroht wird	
2000	Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Dublin-Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AsylG (Länder wie 1800 sowie für alle Herkunftsländer, soweit die Abschiebung nach Bulgarien, Italien, Kroatien und Polen angeordnet wird)		
2100	Asylrecht – Eilverfahren, Dublin-Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AsylG (Länder wie 1800 sowie für alle Herkunftsländer, soweit die Abschiebung nach Bulgarien, Italien, Kroatien und Polen angeordnet wird)		
2200	Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG (Länder wie 1800)		
	2210	Verfahren nach § 29a AsylG	
	2220	Verfahren nach § 30 AsylG	
2300	Asylrecht – Eilverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG (Länder wie 1800)		
	2310	Verfahren nach § 29a AsylG	
	2320	Verfahren nach § 30 AsylG	

6. Kammer

0400	Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe, soweit nicht die 2., 4., 5., 7. oder 12. Kammer zuständig ist		
0440	Jagd-, Forst- und Fischereirecht; nur Verfahren, die Jagdwaffen und darauf bezogene behördliche Erlaubnisse (Jagdschein) zum Gegenstand haben		
0500	Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht, soweit nicht die 1. oder 2. Kammer zuständig ist		
	0510	Polizeirecht	
		0511	Waffenrecht einschließlich Verfahren, die Jagdwaffen und darauf bezogene behördliche Erlaubnisse (Jagdschein) zum Gegenstand haben
		0512	Versammlungsrecht
	0520	Ordnungsrecht	
		0521	Polizeiliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen im Sinne des Gewaltschutzgesetzes
		0522	Obdachlosenrecht
		0523	Vereinsrecht
		0524	Sammlungsrecht
		0525	Brand- und Katastrophenschutz einschließlich Rettungsdienstrecht
		0526	Tierschutz
		0527	Verfassungsschutzrecht
	0530	Personenordnungsrecht	
		0531	Namensrecht
		0532	Staatsangehörigkeitsrecht
		0533	Melderecht
		0534	Pass- und Ausweisrecht
		0535	Datenschutzrecht
		0536	Verfahren nach dem Gesetz über den registergestützten Zensus
	0540	Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel	
		0541	Lebensmittelrecht

	0542	Seuchenrecht, Viehseuchenrecht, Tierkörperbeseitigung
	0550	Verkehrsrecht
	0551	Recht der Fahrerlaubnisse einschließlich Fahrerlaubnisprüfungen
	0552	Personenbeförderungsrecht
	0553	Güterkraftverkehrsrecht
	0554	Luftverkehrsrecht
	0555	Wasserverkehrsrecht
	0556	Eisenbahnverkehrsrecht
	0580	Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen
1200	Vermögens- und SED-Rehabilitierungsrecht, soweit nicht die 7. Kammer zuständig ist	
	1210	Recht der offenen Vermögensfragen
	1211	Rückübertragungsrecht
	1212	Investitionsrecht
	1213	Vermögenszuordnungsrecht
	1214	Treuhandrecht
	1215	Entschädigungsrecht
	1216	Ausgleichsleistungsrecht
1700	Sonstiges, insoweit nur	
	1710	Justizverwaltungsakte
	1720	Archivrecht
	1730	Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG), dem Sächsischen Transparenzgesetz (SächsTranspG) oder entsprechenden satzungsrechtlichen Regelungen
1800	Asylrecht – Hauptsacheverfahren (Iran, Indien, Kamerun und Venezuela, die übrigen südamerikanischen Länder, Panama sowie die Dominikanische Republik [hinsichtlich Venezuela, die übrigen südamerikanischen Länder, Panama und die Dominikanische Republik nach Maßgabe der Ziffer V Nr. 5])	
	1810	Asylrecht
	1820	Verteilung von Asylbewerbern
	1830	Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b bis Nr. 4 AsylG, soweit nicht

		die 5. Kammer zuständig ist
1900	Asylrecht – Eilverfahren (Länder wie 1800)	
	1910	Asylrecht
	1920	Verteilung von Asylbewerbern
	1930	Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b bis Nr. 4 AsylG, soweit nicht die 5. Kammer zuständig ist
2000	Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Dublin-Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AsylG (Länder wie 1800)	
2100	Asylrecht – Eilverfahren, Dublin-Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AsylG (Länder wie 1800), soweit nicht die 5. Kammer zuständig ist	
2200	Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG (Länder wie 1800), soweit nicht die 5. Kammer zuständig ist	
	2210	Verfahren nach § 29a AsylG
	2220	Verfahren nach § 30 AsylG
2300	Asylrecht – Eilverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG (Länder wie 1800)	
	2310	Verfahren nach § 29a AsylG
	2320	Verfahren nach § 30 AsylG

7. Kammer

0100	Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht; Recht der juristischen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht (auch bzgl. privatrechtlicher Stiftungen)	
	0110	Parlamentsrecht
	0120	Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht
	0130	Parteienrecht ²⁹
	0140	Kommunalrecht
	0141	Verfassung, Verwaltung und Organisation der Gemeinden und Gemeindeverbände/kommunalen Gebietskörperschaften
	0142	Kommunalaufsichtsrecht
	0143	Kommunalwahlrecht
	0144	Finanzausgleich

²⁹ Verfahren, welche die Teilnahme von Mitgliedern einer politischen Partei zu Veranstaltungen oder deren Teilhabe an sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistungen betreffen, gelten im Zweifel nicht als unverteilt, sondern werden dem Sachgebiet 0130 zugerechnet, sofern keine speziellen Zuständigkeiten wie 0140 bei kommunalen Einrichtungen oder 0150 (Kontoeröffnungen) bestehen.

		0146	Bestattungs- und Friedhofsrecht einschließlich Friedhofsgebühren aller Art
	0150	Sparkassenrecht	
	0160	Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts	
	0170	Verfassung und autonome Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschl. der Wasser- und Bodenverbände	
0400	Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe, insoweit nur:		
		0491	Krankenhausrecht einschließlich Krankenhauspflegesätze
0900	Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht, einschließlich Enteignungen – Verfahren aus dem Bereich der Landeshauptstadt Dresden sowie der Landkreise Bautzen und Görlitz		
	0910	Raumordnung, Landesplanung	
		0911	Raumordnung, Landesplanung ohne Windenergieanlagen
		0912	Raumordnung, Landesplanung für Windenergieanlagen
	0920	Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht	
	0930	Siedlungsrecht	
		0931	Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz
		0932	Kleingartenrecht
		0933	Kleinsiedlungsrecht
		0934	Heimstättenrecht
	0940	Denkmalschutz	
	0950	Kataster- und Vermessungsrecht	
	0960	Enteignungsrecht	
		0961	Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz
		0962	Streitigkeiten nach dem Schutzbereichsgesetz
		0963	Streitigkeiten nach dem Landesbeschaffungsgesetz
		0964	Streitigkeiten nach den Sicherstellungsgesetzen
	0970	Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschl. Erschließungsvertragsrecht	

	0980	Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes, z. B. Abgeschlossenheitsbescheinigungen	
	0990	Recht der Außenwerbung	
1200	Vermögens- und SED-Rehabilitierungsrecht, insoweit nur:		
	1220	Bereinigung des SED-Unrechts	
		1221	Verwaltungsrechtliche Rehabilitierung
		1222	Berufliche Rehabilitierung
1800	Asylrecht – Hauptsacheverfahren (Georgien, Guinea und Venezuela, die übrigen südamerikanischen Länder, Panama sowie die Dominikanische Republik [hinsichtlich Venezuela, die übrigen südamerikanischen Länder, Panama und die Dominikanische Republik nach Maßgabe der Ziffer V Nr. 5])		
	1810	Asylrecht	
	1820	Verteilung von Asylbewerbern	
	1830	Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b bis Nr. 4 AsylG, soweit nicht die 5. Kammer zuständig ist	
1900	Asylrecht – Eilverfahren (Länder wie 1800)		
	1910	Asylrecht	
	1920	Verteilung von Asylbewerbern	
	1930	Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b bis Nr. 4 AsylG, soweit nicht die 5. Kammer zuständig ist	
2000	Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Dublin-Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AsylG (Länder wie 1800), soweit nicht die 5. Kammer zuständig ist		
2100	Asylrecht – Eilverfahren, Dublin-Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AsylG (Länder wie 1800), soweit nicht die 5. Kammer zuständig ist		
2200	Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG (Länder wie 1800)		
	2210	Verfahren nach § 29a AsylG	
	2220	Verfahren nach § 30 AsylG	
2300	Asylrecht – Eilverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG (Länder wie 1800)		
	2310	Verfahren nach § 29a AsylG	
	2320	Verfahren nach § 30 AsylG	

8. Kammer

	1380	Personalvertretungsrecht, insoweit nur:	
		1381	Personalvertretungsrecht des Bundes

9. Kammer

	1380	Personalvertretungsrecht, insoweit nur:	
		1382	Personalvertretungsrecht der Länder
	1390	Recht der Richterververtretungen	

10. Kammer

1400	Disziplinarrecht		
	1410	Disziplinarrecht der Bundesbeamten	
	1420	Disziplinarrecht der Landesbeamten	
	1430	Berufsgerichtliche Verfahren, soweit diese am Verwaltungsgericht bearbeitet werden	

11. Kammer

1300	Recht des Öffentlichen Dienstes, soweit nicht die 8. und 9. Kammer zuständig sind		
	1310	Recht der Bundesbeamten	
		1311	Laufbahnprüfungen
		1312	Beförderungen
		1313	Versetzungen und Abordnungen
		1314	Besoldung und Versorgung (einschl. Wohnungsfürsorge für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes)
		1315	Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsschädigungen
	1320	Soldatenrecht	
		1321	Laufbahnprüfungen
		1322	Beförderungen
		1323	Versetzungen und Abordnungen
		1324	Besoldung und Versorgung

		1325	Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsschädigungen
	1330	Recht der Landesbeamten (einschließlich sonstiger öffentlich-rechtlicher Beschäftigungsverhältnisse)	
		1331	Laufbahnprüfungen
		1332	Beförderungen
		1333	Versetzungen und Abordnungen
		1334	Besoldung und Versorgung (einschl. Wohnungsfürsorge für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes)
		1335	Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsschädigungen
	1340	Recht der Richter	
		1342	Beförderungen
		1343	Versetzungen und Abordnungen
		1344	Besoldung und Versorgung (einschl. Wohnungsfürsorge für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes)
		1345	Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsschädigungen
	1350	Wehrpflichtrecht	
		1351	Recht der Kriegsdienstverweigerung
		1352	Recht des Zivildienstes
		1353	Recht der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes
	1360	Dienstrecht des Zivilschutzes	
	1370	Wiedergutmachungsrecht, Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Art. 131 GG sowie über die Nachversicherung nach § 99 Allgemeines Kriegsfolgengesetz und nach Artikel 6 §§ 18 ff. FANG	
		1371	Härtetfonds für nichtjüdische Verfolgte des NS-Regimes
1700	Sonstiges, insoweit nur Verfahren nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG)		
1800	Asylrecht – Hauptsacheverfahren (Libanon, Israel einsch. palästinensische Gebiete, Jordanien sowie Länder der Arabischen Halbinsel)		
	1810	Asylrecht	
	1820	Verteilung von Asylbewerbern	

	1830	Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b bis Nr. 4 AsylG, soweit nicht die 5. Kammer zuständig ist
1900	Asylrecht – Eilverfahren (Länder wie 1800)	
	1910	Asylrecht
	1920	Verteilung von Asylbewerbern
	1930	Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b bis Nr. 4 AsylG, soweit nicht die 5. Kammer zuständig ist
2000	Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Dublin-Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AsylG (Länder wie 1800), soweit nicht die 5. Kammer zuständig ist	
2100	Asylrecht – Eilverfahren, Dublin-Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AsylG (Länder wie 1800), soweit nicht die 5. Kammer zuständig ist	
2200	Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG (Länder wie 1800)	
	2210	Verfahren nach § 29a AsylG
	2220	Verfahren nach § 30 AsylG
2300	Asylrecht – Eilverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG (Länder wie 1800)	
	2310	Verfahren nach § 29a AsylG
	2320	Verfahren nach § 30 AsylG

12. Kammer

0400	Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe, insoweit nur:		
	0480	Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserrecht (ohne Enteignungsrecht vgl. Untergruppe 0960 ff.)	
1000	Umweltrecht, insoweit nur:		
	1010	Berg- und Abgrabungsrecht	
	1030	Wasserrecht	
	1040	Straßen- und Wegerecht einschließlich Sondernutzungsgebühren nach Straßenrecht	
	1080	Energierrecht	
		1081	Atom- und Strahlenschutzrecht
		1082	Recht der Windenergieanlagen
		1083	Recht der Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen

		1084	Energierrecht im Übrigen
1800	Asylrecht – Hauptsacheverfahren (Algerien, Ägypten, Libyen, Marokko und Tunesien)		
	1810	Asylrecht	
	1820	Verteilung von Asylbewerbern	
	1830	Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b bis Nr. 4 AsylG, soweit nicht die 5. Kammer zuständig ist	
1900	Asylrecht – Eilverfahren (Länder wie 1800)		
	1910	Asylrecht	
	1920	Verteilung von Asylbewerbern	
	1930	Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b bis Nr. 4 AsylG, soweit nicht die 5. Kammer zuständig ist	
2000	Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Dublin-Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AsylG (Länder wie 1800), soweit nicht die 5. Kammer zuständig ist		
2100	Asylrecht – Eilverfahren, Dublin-Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AsylG (Länder wie 1800), soweit nicht die 5. Kammer zuständig ist		
2200	Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG (Länder wie 1800)		
	2210	Verfahren nach § 29a AsylG	
	2220	Verfahren nach § 30 AsylG	
2300	Asylrecht – Eilverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG (Länder wie 1800)		
	2310	Verfahren nach § 29a AsylG	
	2320	Verfahren nach § 30 AsylG	

13. Kammer

1000	Umweltrecht, soweit nicht die 12. Kammer zuständig ist		
	1020	Umweltschutz	
		1021	Immissionsschutzrecht
		1022	Abfallbeseitigungsrecht
		1023	Naturschutz, Landschaftsschutz einschließlich Artenschutzrecht
	1050	Recht der Gentechnik	
	1060	Streitigkeiten nach dem Bundesbodenschutzgesetz	

	1070	Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz
1800	Asylrecht – Hauptsacheverfahren (Irak und Venezuela, die übrigen südamerikanischen Länder, Panama sowie die Dominikanische Republik [hinsichtlich Venezuela, die übrigen südamerikanischen Länder, Panama und die Dominikanische Republik nach Maßgabe der Ziffer V Nr. 5])	
	1810	Asylrecht
	1820	Verteilung von Asylbewerbern
	1830	Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b bis Nr. 4 AsylG, soweit nicht die 5. Kammer zuständig ist
1900	Asylrecht – Eilverfahren (Länder wie 1800)	
	1910	Asylrecht
	1920	Verteilung von Asylbewerbern
	1930	Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b bis Nr. 4 AsylG, soweit nicht die 5. Kammer zuständig ist
2000	Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Dublin-Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AsylG (Länder wie 1800), soweit nicht die 5. Kammer zuständig ist	
2100	Asylrecht – Eilverfahren, Dublin-Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AsylG (Länder wie 1800), soweit nicht die 5. Kammer zuständig ist	
2200	Asylrecht – Hauptsacheverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG (Länder wie 1800)	
	2210	Verfahren nach § 29a AsylG
	2220	Verfahren nach § 30 AsylG
2300	Asylrecht – Eilverfahren, Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG (Länder wie 1800)	
	2310	Verfahren nach § 29a AsylG
	2320	Verfahren nach § 30 AsylG

2. Güterichterinnen

Durchführung von Güteverhandlungen, insbesondere nach der Methode der Mediation (§ 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 278 Abs. 5 ZPO) einschließlich der Protokollierung gerichtlicher Vergleiche gem. § 106 VwGO (§ 105 VwGO, § 159 Abs. 2 Satz 2, § 160 Abs. 3 Nr. 1 ZPO). Zur Durchführung einer Güteverhandlung überwiesene Verfahren werden VRi in VG Düvelshaupt und Ri in VG Dr. Vulpius zugewiesen.

3. Asylverfahren

Die bei den einzelnen Kammern jeweils beim Sachgebiet 1800 aufgeführten Staaten

sind die Herkunftsstaaten der klagenden oder antragstellenden Personen. Herkunftsstaat in diesem Sinne ist der Staat, dessen Staatsangehörigkeit die klagende oder antragstellende Person besitzt. Bei Staatenlosen sowie bei Personen mit mehreren Staatsangehörigkeiten oder ungeklärter Staatsangehörigkeit ist der im Bescheid des Bundesamtes angegebene Zielstaat der Abschiebung der Herkunftsstaat, bei mehreren angegebenen Zielstaaten der Abschiebung der im Bescheid erstgenannte Zielstaat. In den Fällen des § 29 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AsylG richtet sich die Staatsangehörigkeit bei Staatenlosen sowie bei Personen mit mehreren Staatsangehörigkeiten oder ungeklärter Staatsangehörigkeit nach der im BAMF-Az. enthaltenen Staatennummer.

4. Abgrenzung örtlicher Zuständigkeiten (insbesondere in baurechtlichen Verfahren)

Bei Zweckverbänden, denen Gemeinden unterschiedlicher Landkreise angehören, ist für die Bestimmung der zuständigen Kammer der Sitz der Geschäftsstelle des Zweckverbandes maßgebend. Entsprechendes gilt für Klagen gegen sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Für Rechtsstreitigkeiten gegen den Freistaat Sachsen ist grundsätzlich die Kammer zuständig, in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich der Wohnort des Klägers (in Bausachen: das Bauvorhaben) liegt.

5. Zuweisung von Asylverfahren betreffend die Länder Venezuela, die übrigen südamerikanischen Länder, Panama und die Dominikanische Republik

Die Verfahren werden den für diese Verfahren zuständigen Kammern (1., 6., 7., und 13. Kammer) nach den K-Aktenzeichen wie folgt zugeteilt:

001	-	200	=	1. Kammer
201	-	400	=	6. Kammer
401	-	600	=	7. Kammer
601	-	800	=	13. Kammer
801	-	1000	=	1. Kammer usw. (6., 7., 13., 1. ... Kammer)

Für Verfahren mit einem L-Aktenzeichen, hinsichtlich derer kein Sachzusammenhang mit einem Verfahren mit einem K-Aktenzeichen besteht, ist die 1. Kammer zuständig.

VI. Einzelregelungen

1. Sachzusammenhang

Besteht zwischen einzelnen Verfahren Sachzusammenhang (z. B. Eilverfahren/Hauptsacheverfahren, Parallelverfahren, verschiedene Verfahren über denselben Vermögensgegenstand), so ist die Kammer für die Verfahren zuständig, bei der bereits ein Verfahren (bei mehreren Verfahren das älteste dieser Verfahren) anhängig ist oder zuletzt anhängig war, sofern nicht seit Erledigung dieses Verfahrens mehr als 6 Monate – gerechnet vom Datum der Entscheidung – vergangen sind.

Ein Sachzusammenhang in Asylverfahren besteht insbesondere bei Verfahren, die ein und denselben Asylbewerber betreffen, allerdings nicht, wenn das erste Verfahren ein Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 AsylG war, sowie bei Verfahren seiner

Familienmitglieder (Verwandte in gerader Linie bis zum dritten Grad der Verwandtschaft, Ehegatten und eingetragene Lebenspartner, Lebensgefährten im Zeitpunkt der Einreise nach Deutschland). Sachzusammenhang besteht im Interesse der Familieneinheit unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Familienangehörigen bzw. des in der Abschiebungsandrohung oder -anordnung angegebenen Staates. Die Begründung einer verwandtschaftlichen Beziehung im vorgenannten Sinne nach Eingang des Verfahrens führt nicht zu einer Neuverteilung. Anders als bei klassischen Verfahren gilt die Sachzusammenhangsregelung im Falle der Erledigung des den Sachzusammenhang begründenden Verfahrens unabhängig vom Zeitpunkt der Erledigung dieses Verfahrens.

Für das Sachgebiet 1700 ohne 1710 bis 1730 geht die zwischenzeitliche Änderung der sachlichen Zuständigkeit der Kammer vor.

2. Trennung von Verfahren

Werden Verfahren getrennt, so bleibt es grundsätzlich bei der Zuständigkeit der Kammer, die den Trennungsbeschluss gefasst hat. Abweichendes gilt nur, wenn sich für den abgetrennten Verfahrensteil wegen der besonderen Rechtsgebietszuweisung die Zuständigkeit einer anderen Kammer ergibt.

3. Verwaltungsvollstreckungsrechtliche, sonstige akzessorische Verfahren und Rechtshilfeersuchen (national und international)

Verwaltungsvollstreckungsrechtliche Verfahren, andere akzessorische Verfahren (z. B. Streitverfahren über einen (Verwaltungs-) Kostenbescheid, etwa Abschleppkosten), sowie Rechtshilfeersuchen (national und international) werden der Kammer zugeteilt, die für das diesem Verfahren zugrundeliegende materielle Recht zuständig ist (z. B. bei Abschleppkosten der für Polizeirecht zuständigen Kammer). Das gilt auch für Verfahren nach § 4 JVEG. Die Verwaltungsgebühren betreffenden Verfahren werden den jeweils für das zugrundeliegende Rechtsgebiet zuständigen Kammern zugeteilt; gleiches gilt für finanzielle Zuwendungen (Zuweisungen), soweit kinder- und jugendhilferechtliche Förderungen betroffen sind.

4. Gerichtliche Vollstreckungsverfahren

Gerichtliche Vollstreckungsverfahren, insbesondere solche nach §§ 169, 170 und 172 VwGO, fallen, auch wenn für sie ein neues Aktenzeichen zu vergeben ist, in die Zuständigkeit derjenigen Kammer, bei der das vorangegangene Erkenntnisverfahren anhängig war. Verfahren der ehemaligen 15. Kammer werden durch die 5. Kammer vollstreckt.

5. Vollzug des AsylG

Streitigkeiten über den Vollzug des Asylgesetzes werden den jeweiligen Asylkammern zugewiesen. Zu den asylverfahrensrechtlichen Streitigkeiten gehören auch Anträge/Klagen auf Einreise zur Durchführung eines Asylverfahrens. Sonstige Aufenthaltsrechtliche Verfahren werden ausschließlich der 3. Kammer zugewiesen.

6. Fortzuführende Verfahren

Nach Ruhen wieder aufgerufene, wegen Wegfalls der Voraussetzungen einer Aussetzung oder aus sonstigen Gründen fortzuführende oder zurückverwiesene Verfahren werden der Kammer zugewiesen, die bisher mit der Sache befasst war. Eine zwischenzeitliche Änderung der sachlichen Zuständigkeit der Kammer für Neueingänge geht jedoch vor. Letzteres gilt nicht für Verfahren zum Sachgebiet 1700

ohne 1710 bis 1730.

7. Regelung zu § 180 VwGO, § 25 SächsDG, § 25 BDG

Für die Vernehmung und Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz und dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch ist die Vorsitzende der für das Sachgebiet 1700 zuständigen Kammer, für die Vernehmung und Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen nach § 25 Abs. 2 Satz 1 SächsDG und § 25 Abs. 2 Satz 1 BDG ist die Vorsitzende der 10. Kammer (Disziplinarkammer) zuständig. Für Beschlüsse nach § 180 Satz 2 VwGO, § 25 Abs. 2 Satz 3 SächsDG und § 25 Abs. 2 Satz 3 BDG ist die Kammer zuständig.

8. Beibehaltung bisheriger Zuständigkeiten

Die bisherigen Zuständigkeiten bleiben mit Ausnahme der unter Nr. 9 aufgeführten Fälle erhalten. Abweichend hiervon gehen zum 1. Januar 2026 Bestandsverfahren wie folgt auf andere Kammern über:

a) Von der 2. Kammer gehen auf die 6. Kammer über die 100 ältesten asylrechtlichen Verfahren betreffend die Herkunftsländer Venezuela, die übrigen südamerikanischen Länder sowie Panama und die Dominikanische Republik und die hierzu in Sachzusammenhang stehenden Verfahren.

b) Von der 12. Kammer gehen auf die 3. Kammer über die asylrechtlichen Verfahren betreffend die Herkunftsländer Nigeria und Somalia.

c) Von der 12. Kammer gehen auf die 7. Kammer über die asylrechtlichen Verfahren betreffend die Herkunftsländer Venezuela, die übrigen südamerikanischen Länder sowie Panama und die Dominikanische Republik.

Der Übergang gilt nicht für am 8. Dezember 2025 bereits terminierte, entschiedene (Tenor hinterlegt) oder verhandelte Verfahren.

9. Sonderregelungen für bereits anhängige Verfahren

Verfahren, die nach ihrer statistischen Erledigung (ruhende oder ausgesetzte Verfahren) bis zum 31. Dezember 2025 nicht wieder aufgerufen und rechtlich erledigt worden sind, werden der Kammer zugewiesen, die nach den Regelungen für Neueingänge (Ziffer V.1) zuständig ist.

10. Fehlerhafte Zuteilung

Wurde ein Verfahren einer unzuständigen Kammer fehlerhaft zugeteilt oder von ihr übernommen oder nicht abgegeben, so ist eine Abgabe an die eigentlich zuständige Kammer ausgeschlossen, wenn seit der Zuteilung mehr als sechs Monate, bei Eilverfahren mehr als zwei Monate vergangen sind; maßgeblich ist das Datum der Abgabeverfügung.

11. Arbeitskraftanteile für Fachkammern und Güterichterinnen

Für die Fachkammern werden folgende Arbeitskraftanteile ausgewiesen:

8./9. Kammer	0,5 AKA	(0,25 AKA für den Vorsitzenden und 0,25 AKA für die Beisitzerin)
10. Kammer	0,85 AKA	(0,35 AKA für die Vorsitzende und 0,25

AKA für die 1. Beisitzerin und 0,25 AKA
für die 2. Beisitzerin)

Für die Güterichterinnen werden folgende AKA ausgewiesen:

VRi'inVG	Düvelshaupt	0,15 AKA
Ri'inVG	Dr. Vulpius	0,15 AKA

12. Regelung von Streitigkeiten

Besteht zwischen Kammern Streit über ihre Zuständigkeit oder über sonstige Auslegungsfragen hinsichtlich des Geschäftsverteilungsplanes, so entscheidet das Präsidium. Bis dahin ist die Kammer zuständig, der das Verfahren zunächst zugeteilt wurde.

Naumann

Burtin

Düvelshaupt

Heyne

Munzinger

Dr. Vulpius